

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Sihl GmbH und der Sihl Direct GmbH, Düren

1. Allgemeines:

1.1. Für Angebote, Auftragsbestellungen, Lieferungen und Leistungen – auch aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen – gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen werden hiermit ausdrücklich nicht anerkannt. Ein Hinweis auf einen weiteren Widerspruch erfolgt. Bedingungen des Kunden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.2. Für die Lieferung und Leistung nicht von uns hergestellter Produkte können ergänzend und vorrangig Zusatzbedingungen gelten.

1.3. Für die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt folgende Terminologie: Bedingungen, Lieferbedingungen = diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen; Kunde = der gewerbliche oder selbstständig tätige Kunde; Auftraggeber oder sonstiger Vertragspartner als Unternehmer i.S.d. §§ 14, 310 BGB; wir, uns, „unser“, unsere = wir als Verwender der Bedingungen; dem Kunden, die Lieferungen, die Leistungen = die erbrachten Waren, Waren = die aufgrund eines mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise abgeschlossenen Vertrages oder aufgrund vertragsähnlicher Rechtsbeziehung geschuldete Ware, Werk- oder Dienstleistung.

2. Angebot/Bestellungen:

2.1. Bestellungen des Kunden werden für uns erst dann verbindlich, wenn wir diese, in der Regel 48 Stunden nach Einplanung der Bestellung in unser EDV-System mindestens in Textform bestätigen. Stellen wir Angebote, sind diese freibleibend und verstehen sich als Werk. Sämtliche Preisangaben gelten zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer (USt) und ggf. Leih- / Leihgebühr, Angebote sind innerhalb von zwei Wochen ab Zugang bindend. Angebote und Auftragsbestellungen erfolgen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, wir haben die verspätete oder nicht erfolgte Lieferung der Zulieferer zu vertreten.

2.2. Änderungen von Bestellungen trotz erteilter Auftragsbestellung sind nur innerhalb von 48 Stunden ab Eingang der Auftragsbestellung durch den Kunden möglich. Änderungen von Bestellungen sind ausgeschlossen, sofern die Ware entweder bereits aufgrund der Bestellung produziert oder mit der Produktion der Ware begonnen wurde. Gleiches gilt sinngemäß für die von uns zu erbringenden Leistungen. Änderungen sind bei gezielten Absprache und Nebenabreden außerhalb einer Bestellung, einer Auftragsbestellung oder eines Angebotes durch uns in Textform.

2.3. Bei Lieferungen und Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen sind wir berechtigt, eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist bei gestiegenen Kosten eine angemessene Preisanpassung jederzeit möglich.

2.4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Datenblättern, Rezepturen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Lieferung/Leistung:

3.1. Unsere Lieferung/Leistung erfolgt ab Werk; bei Handelsware nach unserem Ermessen auch direkt ab Großhändler oder Hersteller. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen ist die zentralste und wichtigste Voraussetzung für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Rücksendungen erfolgen nur nach Absprache und auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Wird die Ware ganz oder teilweise im Falle der Berufung zurückgeschickt, sind wir berechtigt, die Kosten der Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. In diesem Falle tritt der Gefahrübergang mit Bereitstellung der Ware für den Besteller durch Meldung der Abholbereitschaft ein.

3.2. Erfolgt die Lieferung/Leistung frei Haus, hat der Kunde sofort sicherzustellen, dass alle für die Lieferung/Leistung notwendigen Vorarbeiten bereits ausgeführt sind und die Lieferung/Leistung dort unverzüglich erfolgen kann. Wartezeiten und Mehraufwand können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

3.3. Haben wir die Ware zu liefern, können wir Transportart und Transportweg nach billigem Ermessen wählen. Der Versand erfolgt ab unserem Werk Namen und im Auftrage des Kunden in einer für uns günstig erscheinenden Weise, jedoch ohne Gewähr für die sicherste, kostengünstigste und schnellste Beförderung. Der Gefahrübergang tritt mit der Übergabe der Ware an die zur Auslieferung der Versendung bestimmte natürliche oder juristische Person (z.B. Spedition) ein.

3.4. Alle Lieferungen werden in handelsüblicher Verpackung bereitgestellt, die nicht zurückgenommen wird, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Wir sind berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden gegen Beschädigung, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden/Transportrisiken zu versichern, sofern nicht der Kunde die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3.5. Werden bei Lieferverträgen auf Abruf die jeweils zu liefernden Teilmengen vom Kunden nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach unserer Nachbesserung berechtigt, die Ware zu liefern oder die Ware zu liefern oder von der Erfüllung der Lieferung bzw. der nach dem Vertrag noch zu erbringende Leistung Abstand zu nehmen und stattdessen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3.6. Die Einrichtung von Sicherheitsbeständen von einzelnem oder mehreren Kunden, ohne dass ein Bestelleinstellung, bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung und erfolgt auf Grundlage der üblicherweise von uns hierfür in Rechnung gestellten Entgelte.

3.7. Standardzertifikate und Standardprüfzeugnisse für Produktionsverfahren und Waren (z.B. DIN ISO Zertifizierungen) werden auf Kundenwunsch zur Verfügung gestellt. Alle anderen Standardzertifizierungen und Standardzeugnisse hinausgehende Bescheinigungen erteilen wir gegen Erstattung der hierfür erforderlichen Kosten.

4. Lieferzeit/Auslieferungstermin:

4.1. Die von uns angegebene Liefertermine und Leistungszeiten, auch wenn sie in der Auftragsbestellung Liefertermin sind, bleiben sofern sie nicht ausdrücklich in Textform vereinbart sind, unverbindlich. Wir werden uns bemühen, nach bestem Vermögen die Liefertermine und Leistungsfristen einzuhalten. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestellung. Im Falle von Verzögerungen durch den Kunden, die durch die Ausführung des Auftrags erklärt sind und vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen und Informationen vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine.

4.2. Wir sind zur vorzeitigen und Teillieferung berechtigt. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, andernfalls der Tag der Abholung der Ware durch den Kunden.

4.3. Die Liefer-/Leistungsfrist verlängert sich angemessen, wenn sie durch Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, unversehbar verzögert wird, vor allem in Fällen von Streiks, Energieausfall, Verkehrsstaus, Pandemien, Rohstoffknappheit, Transport- und Logistikverzögerungen. Gleiches gilt, wenn entsprechende Ereignisse bei Unterlieferanten einwirken. Nur bei verbindlich festgelegten Liefer-/Leistungsfristen kann der Kunde unter Berücksichtigung der vorgenannten angemessenen Verlängerung vom Vertrag zurücktreten, sofern die Liefer-/Leistungsfrist überschritten ist und eine Lieferung/Leistung durch uns trotz angemessener Nachfristsetzung nicht erfolgt. In diesem Falle ist der Kunde nur berechtigt, einen nachweisbaren Verzugsschaden geltend zu machen und auch nur, wenn der Verzug von uns aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten ist.

4.4. Im Falle einer Annahmeverweigerung des Kunden sind wir nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 4 Arbeitstagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Alle anderen Fälle von Annahmeverweigerung sind auf Aufwendungen, zu verlangen. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen oder den Käufer mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. In diesem Fall bleibt unser Anspruch auf einen Verzugsschaden bestehen, der ohne Nachweis 1 % des Netto-Rechnungswertes für jeden Monat, max. 20 % des Netto-Rechnungswertes ausmacht. Ein höherer Verzugsschaden kann mit Nachweis geltend gemacht werden. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

4.5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Lieferverzug, der auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden unmittelbaren Schaden, maximal in Höhe des Nettoauftragswertes begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Falle ist die Schadensersatzhaftung ebenfalls auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden unmittelbaren Schaden, maximal in Höhe des Nettoauftragswertes begrenzt.

5. Löhnerfertigung / Maschinenverkauf

5.1. Produzieren wir für den Kunden im Rahmen der Löhnerfertigung, hat der Kunde die hierfür erforderlichen Vorarbeiten der Lohnfertigung am Produktionsort zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für technische Datenblätter, Rezepturen, Verfahrensangaben und sonstigen Informationen, die für die Lohnfertigung erforderlich sind.

5.2. Die Informationen nach Ziff. 5.1, sowie alle eventuell notwendigen Modelle, Schablonen, Werkzeuge oder Vorrichtungen, die vom Kunden beige-

stellt werden, werden uns kostenlos überlassen. Sie werden von uns mit der Sorgfalt behandelt und eingesetzt, welche wir in eigenen Angelegenheiten anwenden. Wir haften nicht für den zufälligen Untergang oder Verschlechte- rung dieser Beistellungen.

5.3. Der bei der Lieferung üblicherweise anfallende Ausschuss bzw. Verschleiß stellt keinen Mangel dar und ist dem Kunden nicht abzugelten. Bei Lohnfertigung stellt der Kunde ausreichend Reservematerial zur Verfügung. 5.4. Die Beistellungen werden von uns auf offensichtliche Mängel zeitnah nach Wareneingang überprüft. Zeigen sich Mängel, so werden diese von uns durch Anhalten der Produktion und Ausschuss der schriftliche Bestätigung leisten wir keine Gewähr, dass die von uns im Rahmen der Lohnfertigung beigestellte Ware sich zu einem bestimmten Verwendungszweck eignet oder eine bestimmte Beschaffenheit aufweist.

5.5. Erwirbt der Kunde von uns Maschinen und Zubehör anderer Hersteller, die ab dem Händler vertrieben, gelten hierfür die Regelungen nach Ziff. 7.1. Überlassen wir dem Kunden neben unseren Lieferbedingungen auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Herstellers, gehen im Zweifel unsere Lieferbedingungen vor.

6. Qualitäts-/Prüfungs- und Hinweispflichten:

6.1. Qualitätsbeschreibungen, Spezifikationen, Datenblätter oder andere mündliche oder schriftliche Angaben über die Verwendungsfähigkeit oder Beschaffenheit der Ware und/oder Leistung sind unverbindlich, es sei denn, sie werden schriftlich vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen, Werbung, Vollständige Beschreibungen im Rahmen handelsüblicher Beschaffenheitsangaben und/oder Angabe über den Verwendungszweck der. Unmittelbar nach Erhalt der Ware/Leistung hat sich der Kunde durch geeignete Maßnahmen, etwa Wareneingangsprüfungen anhand repräsentativer Proben/Muster davon zu überzeugen, dass die gelieferte Ware im Hinblick auf Anzahl, Vollständigkeit, Beschaffenheit, Festigkeit und sonstige Eigenschaften ordnungsgemäß i.S.d. § 377 HGB und für seinen Verwendungszweck geeignet ist. Im Zweifel hat der Kunde anhand von Proben/Probelaufen dies festzustellen.

6.2. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Waren durch Tabstausnahme schriftlich anzudeuten und uns mitzuteilen.

6.3. Die bei der Herstellung von Papieren, einschließlich laminiertes Papier und Spezialpapiere, wie Folien, auftretenden üblichen Abweichungen von Qualität, Farbe, Tönung, Reinheit, Länge und Festigkeit stellen keinen Mangel der Ware dar. Generell sind Maß-, Gewicht-, Farb- und Qualitätsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger Vorschriften (z.B. DIN) zulässig. Mengenschwankungen bis zu 10 % können nicht beanstandet werden. Wir behalten uns vor, im Zuge der technischen Entwicklung und Fertigungsmöglichkeiten Änderungen an der Ware vorzunehmen, soweit dadurch eine uns bekannte Verwendbarkeit der zu liefernden Ware nicht beeinträchtigt wird. Produktionsrisiko anfallender Verschnitt/Ausschuss kann dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

6.4. Bei Lieferung nicht von uns hergestellter Artikel richten sich Menge, Maße, Gewicht und sonstige Beschaffenheits- und Verwendungsangaben ausschließlich nach den Herstellerinformationen.

7. Abnahme / Beanstandungen:

7.1. Zeigt sich ein Mangel, hat der Käufer uns diesen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen anzuzeigen. Gleiches gilt auch bei Artikel- und Mengenabweichungen sowie im Falle verdeckter Mängel ab Kenntnis des Manges. Die Abnahme erfolgt durch den Käufer. Produktionsrisiko anfallender einschlägiger Vorschriften (z.B. DIN) zulässig. Mengenschwankungen bis zu 10 % können nicht beanstandet werden. Wir behalten uns vor, im Zuge der technischen Entwicklung und Fertigungsmöglichkeiten Änderungen an der Ware vorzunehmen, soweit dadurch eine uns bekannte Verwendbarkeit der zu liefernden Ware nicht beeinträchtigt wird. Produktionsrisiko anfallender Verschnitt/Ausschuss kann dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

7.2. Von uns erbrachte Leistungen sind hierbei abzuhängen. Die Ingebrauchnahme gilt als Abnahme. Zeigt sich hierbei ein Mangel, ist gem. Ziff. 7.1. zu verfahren. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, können wir dem Kunden die Kosten der Überprüfung auf dem üblichen Kostensätzen berechnen.

8. Exportkontrolle:

Bei Exporten ist der Kunde für die Einhaltung der deutschen, europäischen und im Bestimmungsland geltenden Einfuhr-, Ausfuhr-, Exportkontroll- und Zollgesetze verantwortlich. Der Kunde ist für die Einhaltung erforderlicher Genehmigungen oder sonstige Bescheinigungen und Informationen (z.B. Zollwert, Zollverfahren, Tarifnummern...) auf eigene Kosten einzuholen und – soweit erforderlich – uns zur Verfügung zu stellen. Die Verweigerung einer Genehmigung oder Bescheinigung für den Export durch die zuständigen Behörden befreit den Kunden nicht zur Rückgabe der Ware und zum Schadensersatz. Sie führen nicht zum Wegfall der Geschäftsgrundlage.

9. Höhere Gewalt:

Höhere Gewalt: Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks, Aussparungen, Pandemien, Energieausfall, Rohstoffknappheit, Transport- und Logistikverzögerungen sowie sonstige unversehbar und für uns unabwehrbare Ereignisse befreien beide Parteien für die Dauer der Störung in dem Umfang ihrer Wirkung von den jeweiligen Pflichten, sofern die Leistungsstörungen auf diese Umstände zurückzuführen sind. In diesem Fall können wir wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

10. Gewährleistung und Haftung:

10.1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Kaufvertrag (Ziff. 10) und seine Pflichten (Ziff. 7) unverzüglich nachkommen. Ein von der Gewährleistung werden nur Fehler erfasst, die bei vertraglichem, bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware auftreten. Als Beschaffenheitsbestimmung der Ware gilt grundsätzlich nur unsere ausdrücklich bestellte Produktbeschreibung oder die des Herstellers.

10.2. Die Geltung von Fehlfällen, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, es bestehen zwingende gesetzliche Ansprüche, etwa aus Produkthaftung oder einem selbständigen Garantieverprechen. Gleiches gilt bei auftretenden Fehlern, die auf nicht durch uns vorgenommene Änderungen an der Ware zurückzuführen sind. Wir übernehmen keine Gewähr, dass die gelieferten Produkte den speziellen Verwendungszwecken des Kunden entsprechen oder mit anderen Produkten des Kunden ein und desselben Herstellers oder anderer Hersteller störungsfrei und ohne Beeinträchtigung einsetzbar und verwendbar sind.

10.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Übergabe der Ware/Erbringung der Leistung. Bei Verträgen über gebrauchte Sachen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Lieferung der Ware.

10.4. Garantieerklärungen anderer Hersteller gelten nicht für und gegen uns. Wir erteilen an unsere Kunden keine Garantien im Rechtssinne.

10.5. Die Haftung des Kunden für die Beschaffenheit der Ware/Erbringung der Leistung ist bei der Lieferung einer mangelfreien Bedienungsanleitung verpflichtet und dies auch nur, wenn der Mangel der Bedienungsanleitung der ordnungsgemäßen Bedienung entgegensteht.

10.6. Bei Mängeln der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nachbesserung).

10.7. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Kunde uns zusätzlich nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittrecht zu. Tritt der Kunde berechtigter Weise nach gescheiterter Nachbesserung vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Stellt der Kunde nach gescheiterter Nachbesserung Schadensersatzansprüche, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung.

10.8. Die Haftung des Kunden für die Beschaffenheit der Ware/Erbringung der Leistung ist bei der Lieferung einer mangelfreien Bedienungsanleitung verpflichtet und dies auch nur, wenn der Mangel der Bedienungsanleitung der ordnungsgemäßen Bedienung entgegensteht.

10.9. Die Haftung des Kunden für die Beschaffenheit der Ware/Erbringung der Leistung ist bei der Lieferung einer mangelfreien Bedienungsanleitung verpflichtet und dies auch nur, wenn der Mangel der Bedienungsanleitung der ordnungsgemäßen Bedienung entgegensteht.

10.10. Die Haftung des Kunden für die Beschaffenheit der Ware/Erbringung der Leistung ist bei der Lieferung einer mangelfreien Bedienungsanleitung verpflichtet und dies auch nur, wenn der Mangel der Bedienungsanleitung der ordnungsgemäßen Bedienung entgegensteht.

10.11. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren 1 Jahr nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn uns großes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Fall von uns zu vertretender Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen der §§ 249, 251 BGB.

10.12. Verletzt wir, unsere Erfüllungsgehilfen sowie von uns beauftragte Dritte leicht fahrlässig unwesentliche Vertragspflichten, haften wir hierfür nicht. 11.3. Die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen bei Mängeln, die aufgrund von äußeren Einflüssen wie Spannungsschwankungen, ungeschickter Installation, Bedienungs- und Benutzung/Wartung/Veränderungen am Produkt durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte auftreten, Gleiches gilt für auftretende Mängel durch normale Abnutzung und Verschleiß.

11.4. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Schadensersatzung zusteht, haften wir auch im Rahmen der Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schadens begrenzt. Die Haftung für Folgeschäden, insbesondere mittelbare Schäden wie entgangener Gewinn, Produktionsausfall beim Kunden, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischem Anspruch auf Ersatz von Sachschaden gemäß § 823 BGB.

11.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Wenn gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen und anderer

Dritter. Das Gleiche gilt bei der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Eine weitergehende Haftung als die in Ziff. 10.1. bis 10.7. beschriebene, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

12. Zahlungsbedingungen:

12.1. Ohne anderweitige Vereinbarung oder einseitige Zusage durch uns werden Leistungen und Lieferungen bei Neukunden für deren erste beiden Bestellungen durch Vorkasse, ansonsten gegen Zahlung innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen netto erbracht. Wechsel oder Schecks werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen und nur zahlungshalber angenommen.

12.2. Skontoabzüge bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung.

12.3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Zahlungsverzug. Der Kunde hat während des Verzuges eine Geldsumme in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes behalten wir uns vor. Zahlungen des Kunden werden zunächst auf Kosten und Zinsen, im Übrigen gem. § 366 Abs. 2 BGB verrechnet.

12.4. Sofern uns Tatsachen bekannt werden, die nach kaufmännischem Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, können wir alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich solcher, die gestundet sind, sofort fällig stellen. Nach ausstehende Lieferungen oder Leistungen brauchen wir in diesen Fällen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszufahren.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung:

Gegenforderungen berechtigen den Kunden nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten, durch uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Zurückbehaltungsrecht ist durch die Abtretung von Forderungen an Dritte nicht bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Wir sind berechtigt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden an Dritte abzutreten.

14. Eigentumsvorbehalt:

14.1. Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Tilgung aller gegenwärtigen, bedingten oder zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden. Eigentumsvorbehalt und gegen Dritte erwachsen, wenn die Ware vom Kunde bis zur Erfüllung der Forderungen an Dritte abgetreten wird.

14.2. Der Kunde ist berechtigt, ihm gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten, solange er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde ist bei einer weiteren Veräußerung verpflichtet, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auch seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Ware vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt wird. Andere Verfügungen, insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind nicht gestattet.

14.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 13, sind wir berechtigt, die Ware herauszuverlangen, ohne dass damit ein Rücktritt vom Vertrag erklärt wird, was vorbehalten bleibt.

14.4. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung der Ware aus dem Eigentumsvorbehalt und gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die von uns unter Vorbehalt gelieferte Ware ohne oder nach der Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Kunden untersagt, mit seinem Abnehmer Vereinbarungen zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Insbesondere darf er keine Abtretungen an Dritte vornehmen, die die Forderungen an uns zunutzen macht. Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf ermächtigt. Wir werden diese Einziehungsermächtigung solange nicht widerrufen, wie der Kunde seinen Zahlungsverzug ordnungsgemäß nachkommt. Uns steht das Recht zu, uns vom Kunden Inhalt und Umfang der abgetretenen Forderungen sowie Name und Anschrift der Schuldner schriftlich vorlegen zu lassen.

14.5. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen, insbesondere mit anderer Vorbehaltsware weiterverkauft, so gilt, sofern sich nicht im Einzelfalle aus der Rechnung die auf die einzelnen Waren entfallenden Beiträge ermitteln lassen, die Forderungen gegen den Dritten in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Sobald die Ware vom Kunden weiterverarbeitet oder mit anderen, fremden oder eigenen Waren vermischt wird, erfolgt dies stets für uns als Hersteller i.S.d. § 950 BGB. Wir werden nach unserer Wahl die Forderungen gegen den Dritten in Höhe der betreffenden Gegenstände verarbeitet oder untreuhändig vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Kunde verwahrt ungeteilt das Miteigentum für uns und den Dritten an der Sache.

14.6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Bei Pfändungen oder sonstigen Sicherheiten des Kunden durch den Dritten aus unseren Sicherheiten hin zuweisen, die in unserem Eigentum stehende Ware als solche zu kennzeichnen und uns im Übrigen unverzüglich zu benachrichtigen.

15. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte:

15.1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutz- oder Urheberrechts (nachfolgend Schutzrechte) durch von uns gelieferte Ware, bei ihrer vertragsgemäßen Nutzung gegen den Kunden berechnete Ansprüche, haften wir gegenüber dem Kunden ausschließlich aufgrund nachfolgender Bedingungen:

15.2. Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die Schutzrechte übertragen, die Ware so ändern, dass Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Ware austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, werden wir gegen Erstattung des Kaufpreises die Ware zurücknehmen.

15.3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung der Schutzrechte nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehält. Stellt der Kunde die Nutzung des Produktes aus Schadenminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

15.4. Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht vorzusehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

15.5. Weitergehende Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit z.B. nach Produkthaftungsgesetz in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Ebenso bleibt das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag unter den vorgenannten Bedingungen bestehen.

16. Geheimhaltung:

Alle technischen Daten und sonstige, nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die dem Kunden durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und von ihm geheim zu halten. Dies gilt auch für Daten aus unserer Verrechnungsstelle. Die Ware eingesetzt und benutzt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Dauer von 24 Monaten fort.

17. Rechtswahl/Erfüllungsort/Gerichtsstand/Nebenbestimmungen

17.1. Für alle, auch förmliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne UN-Kaufrecht (CISG).

17.2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

17.3. Soweit das Kaufmännische der Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verlegen.

17.4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt. Die Wirksamkeit einzelner Bestimmungen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommen, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.

17.5. Die vertraglichen Beziehungen unterliegen der Schriftform. Änderungen sind nur durch Schriftform zulässig. Änderungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.